

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erst erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insektionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Amts- und Anzeigebblatt“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

N<sup>o</sup> 76.

53. Jahrgang.  
Dienstag, den 3. Juli

1906.

Durch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1906 auf Seite 654 flgde. abgedruckten Erbschaftsteuergesetzes unter dem 16. Juni 1906 erlassen sind, ist den Standesbeamten eine Verpflichtung zur Erteilung gewisser Auskünfte auferlegt worden, welche bisher in diesem Umfange noch nicht bestand.

Indem diese in Nr. 39 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 — Seite 830 flgde. — bereits abgedruckten Bestimmungen, soweit sie auf die Standesämter Bezug haben, im Anhang unter C zur Nachachtung nachmals bekannt gemacht werden, ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Die Totenlisten sind erstmalig in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres und hiernach bis auf Weiteres allmonatlich an die Erbschaftsteuerämter einzusenden. In die erste Totenliste sind alle Sterbefälle aufzunehmen, welche nach Ablauf des 30. Juni eingetreten sind.

Die Formulare zu den Totenlisten — den Ausführungsbestimmungen als Muster I angefügt — werden jedem Standesamte rechtzeitig und in ausreichender Zahl unentgeltlich von Seiten der Erbschaftsteuerämter zugehen.

Die in den Spalten 4, 8, 10 bis 14 der Totenliste enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind nur insoweit zu beantworten, als es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder auf Grund von Angaben vermag, welche ihm auf Befragen der den Sterbefall Anmeldende selbst macht. Von weiteren Ermittlungen haben die Standesbeamten abzusehen und sich auch bei den Auskünften, welche sie zufolge von § 7 der Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern zu geben haben, auf das zu beschränken, was ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt ist. Ein **Zwang zur Beantwortung** der in den Spalten 8 und 10 bis 14 enthaltenen Fragen **wird** bei der Anmeldung der Sterbefälle schon um deswillen auf den Anmeldenden **nicht ausgeübt werden dürfen**, weil derjenige, welcher den Sterbefall anmeldet, zu dieser Zeit vielfach noch gar nicht in der Lage sein wird, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zuverlässige und erschöpfende Auskünfte zu erteilen. Das Ministerium des Innern erwartet einerseits von den Standesbeamten, daß sie die Fragen an das Publikum mit allem durch die Sachlage gebotenen Taktgefühl stellen, sich vor jedem unnötigen Ausforschen fremder Vermögensverhältnisse hüten und die ihnen gewordenen Mitteilungen an niemanden, der hierauf kein Recht hat, weitergeben werden. Es hofft aber andererseits auch, daß das Publikum die Neuerung so auffassen wird, wie sie gedacht ist, nämlich als ein Mittel, die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, von dessen Nachlass keine Erbschaftsteuer zu erheben ist, vor Nachforschungen von Seiten der Steuerbehörden möglichst zu bewahren.

Dresden, den 29. Juni 1906.

706 c 1A.06

### Ministerium des Innern.

5405

#### Erbschaftsteuer - Ausführungs - Bestimmungen.

Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftsteueramt einzureichen sind.

Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftsteueramt binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

Laufrunde Nummer.	Nummer des Sterberegisters.	a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familien-Namen des Mannes auch der Geburtsname.)		Wohnort (in den größeren Städten auch Straße u. Haus-Nr.). Falls nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnortes des politischen Bezirkes und des Bundesstaats	Alter	Sterbetag	Jahre	8
		b) Vorname	c) Stand oder Gewerbe (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter)					
1	2	3	4	5	6	7	8	8

#### 4. Ausfüllung der einzelnen Spalten:

- Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3 in die Liste aufzunehmen.
- Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangestellt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
- Wenn ein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlass bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlass nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standesbeamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Max Louis Helbig** in **Schönheide**, Inh. der Firma **F. L. Baumann Nachf.** daselbst, wird heute am

**30. Juni 1906, nachmittags 1/1 Uhr**

das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Windisch hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1906 bei dem Gerichte anzumelden.

In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster I nach Maßgabe der vorgedrucktten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

#### Altzeichen des Erbschaftsteueramts:

#### Muster I.

(Ausführungsbestimmungen § 2.)

#### Totenliste

des

Standesamtsbezirktes  
für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis mit  
Amtshauptmannschaft \_\_\_\_\_ Postbestellbezirk: \_\_\_\_\_

#### Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

- Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermag. Besondere Ermittlungen hierüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.
- Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Standesamtsbezirke vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbescheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftsteueramt einzusenden.  
Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung noch nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.
- Auf dem Titelbrette jeder Liste ist oben links — unter dem Vordrucke: Altzeichen des Erbschaftsteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannte zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamts von dem Erbschaftsteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuhäften.

9	10	11	Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Erben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.		14	15	16
			a) Welcher Teil der Eltern lebt?	b) Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entferntere Voreltern und Abkömmlinge solcher Verwandten) leben sonst?			
9	10	11	12	13	14	15	16

- Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „desgl.“ oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.

- In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschrieben zu vollziehen:

Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Standesbeamter

Es wird zur Beschlußfassung über die Verbeibaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

**den 18. Juli 1906, vormittags 10 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**den 18. August 1906, vormittags 10 Uhr**

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur